



Stadt Chur

**Beschluss
des Gemeinderates**

Sitzung vom 18. November 2004

Teilrevision der Ausführungsverordnung zum Gesetz für eine Fussgängerzone in der Altstadt inkl. Bericht zum Postulat Dorina Attinger/Barla Cahannes „Für eine verkehrsfreie Poststrasse“

1. Die revidierte Ausführungsverordnung zum Gesetz für eine Fussgängerzone in der Altstadt wird genehmigt.
2. Das Postulat Attinger/Cahannes vom 9. September 2004 für eine verkehrsfreie Poststrasse wird abgelehnt.

3. Mitteilung an

Departement 1
Stadtpolizei
Rechtskonsulent
Stadtschreiber
Stadtkanzlei
Finanzverwaltung
Finanzkontrolle

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Reto A. Lardelli

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

Beilage



Ausführungsverordnung zum Gesetz für eine Fussgängerzone in der Altstadt

Beschlossen vom Gemeinderat am 18. November 2004

Art. 1

Fahrverbot
a) Grundsatz

Für den im Gesetz für eine Fussgängerzone in der Altstadt definierten Bereich gilt ein allgemeines Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Motorfahräder.

Art. 2

b) Ausnahmen

Zusätzlich zu den im Gesetz erwähnten Ausnahmen gilt das allgemeine Fahrverbot nicht für:

- a) Güterumschlag von Montag bis Freitag 06.30 Uhr bis 11.30 Uhr und am Samstag von 06.30 Uhr bis 09.00 Uhr.
- b) Gehbehinderte mit Parkerleichterungskarte.
- c) Inhaberinnen und Inhaber privater Garagen und Parkplätze und für Personen, die nachweislich mit den vorgeschriebenen Blockzeiten ungenügend bedient sind.
- d) Fahrzeuge der öffentlichen Dienste.
- e) Taxi und Cars auf Bestellung, Ärztinnen und Ärzte im Dienst sowie für Fahrten bei dringenden, nicht aufschiebbaren Einsätzen mit Start oder Ziel innerhalb der Fussgängerzone.
- f) Übernachtende Hotelgäste mit Gepäck.
- g) Inhaberinnen und Inhaber einer befristeten Spezialbewilligung.

Art. 3

Nachtfahrverbot
a) Grundsatz,
Dauer

Im ganzen Altstadtbereich gilt zudem ein Nachtfahrverbot von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Art. 4

b) Ausnahmen

Vom Nachtfahrverbot ausgenommen sind

- a) Fahrten gemäss Art. 2 lit. b – g
- b) Der Hofplatz, die St. Luzi-, die Hof-, die Museumstrasse und der obere Teil der Süsswinkelgasse.

Art. 5

Weg, Abstellen
von Fahrzeugen,
Parkplätze

¹ Die Zu- und Wegfahrt hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

² Die Stadtpolizei kann die Zu- und Wegfahrt für Fahrzeuge gemäss Art. 2 und 4 besonders regeln und vorschreiben.



Art. 6

Bewilligungen
a) Jahresbewilligung
Personen gemäss Art. 2 lit. c) müssen eine jährlich zu erneuernde Bewilligung besitzen.

Art. 7

b) Spezialbewilligung
Einer Spezialbewilligung bedarf es für Fahrten gemäss Art. 2 lit. g). Diese Bewilligung wird nur für Fahrten erteilt, bei welchen die Blockzeiten nachweislich nicht ausreichend sind.

Art. 8

c) Gesuch, Zuständigkeit
Bewilligungen werden auf Gesuch hin von der Stadtpolizei erteilt.

Art. 9

Kanzleigebühr
Die Gebühr beträgt für eine Jahresbewilligung Fr. 50.-- und für eine Spezialbewilligung maximal Fr. 30.--. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber mit Sitz innerhalb der Fussgängerzone.

Art. 10

Handhabung der Bewilligung
¹ Die Bewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Dies gilt sowohl während der Fahrt wie auch beim Abstellen des Fahrzeuges.
² Die Bewilligung ist der Stadtpolizei zurück zu geben, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.
³ Bei Missbrauch wird die Bewilligung entzogen.

Art. 11

Rechtsmittel und Strafbestimmungen
Rechtsmittel und Strafbestimmungen richten sich nach dem städtischen Polizeigesetz.

Art. 12

Inkrafttreten
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Teilrevision dieser Ausführungsverordnung nach der Annahme durch den Gemeinderat.